



Gemeinde Niederkrüchten
Der Bürgermeister
Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Bürgerservice
Aktenzeichen: 67 33 01

Niederkrüchten, den 01.12.2010

Vorlagen-Nr. 248 -2009/2014
Datum: 30.11.2010
Sachbearbeiter: Thomas Lankes

öffentlich

Beratungsweg

Rat

14.12.2010

Erlass der Zweiten Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

Sachverhalt:

Gemäß der zurzeit geltenden Friedhofssatzung ist die Errichtung von festen Grabeinfassungen nicht zulässig. Die erstmalige Einfriedung der Wahlgrabstätten und Wahlgrabstätten mit Tiefenlage wird bisher als Heckenpflanzung gegen Erstattung der Kosten durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Für diese Hecken wurden bis zum Jahre 2007 Buchspflanzen verwendet. Aufgrund des in den Jahren 2006/2007 auftretenden Buchsbaumpilzes (*Buxicola*) kam es vermehrt zum Absterben der Heckenpflanzen. Die Heckenpflanzung wurde sodann auf eine Spindelstrauchart (*Euonymus*) umgestellt. Diese Bepflanzung hat sich nicht bewährt, da sich die Pflanzen als nicht besonders frosthart erwiesen haben. Von Grabinhabern kommt es in den letzten Jahren u. a. aufgrund dieser Gegebenheiten vermehrt zu Anträgen auf Errichtung von Steineinfassungen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 23. November 2010 mit der Angelegenheit befasst und die Verwaltung beauftragt, über den vorgelegten Satzungsentwurf - der die Zulässigkeit von Steineinfassungen zum Inhalt hatte - hinaus auch

- a) die Zulässigkeit der Anbringung von Lichtbildern der/des Verstorbenen am Grabmal und
 - b) die Zulässigkeit von vollflächigen Grababdeckplatten
- zu prüfen.

Zu a)

Nach Rücksprache mit dem Vertreter des Städte- und Gemeindebundes, als Verfasser der Mustersatzung, bestehen gegen ein Anbringen von Lichtbildern der/des Verstorbenen am Grabmal keine Bedenken.

Um einen möglichst großen Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Anbringung von Lichtbildern zu ermöglichen, schlägt die Verwaltung vor, den § 21 Abs. 3 Buchstabe e) lediglich ersatzlos zu streichen. Ergänzend bleiben die allgemeinen Gestaltungsvorschriften des § 17 der Friedhofssatzung (Grabstättengestaltung, die der Würde des Friedhofs entsprechen) anwendbar.

Zu b)

Zur Prüfung der Zulässigkeit von vollflächigen Grababdeckplatten wurde fernmündlich mit dem Geologischen Landesamt NRW in Krefeld Kontakt aufgenommen. Dort ist man tendenziell der Auffassung, dass bei Aufbringen einer Grababdeckplatte die bisher vorgegebenen Ruhefristen von 25 Jahren um 2 bis 3 Jahre verlängert werden müssten. Eine genaue Aussage über die Sicherstellung der Verwesung mit Rücksicht auf die geologischen Verhältnisse bei Verwendung von vollflächigen Grababdeckplatten kann im günstigsten Fall auf Basis bereits vorhandener Gutachten über die Eignung der Böden für Bestattungszwecke in der Gemeinde Niederkrüchten getroffen werden.

Das Gutachten müsste schriftlich angefordert werden und die Kosten hierfür würden sich für die drei Friedhöfe der Gemeinde Niederkrüchten auf ca. 400,00 EUR belaufen.

Sofern die bisherigen Gutachten für die Abgabe einer Stellungnahme nicht ausreichend wären, würden weitere Bodenuntersuchungen notwendig. Die Kosten hierfür würden sich erfahrungsgemäß auf ca. 4.000,00 EUR belaufen.

Die vollflächigen Grababdeckplatten werden vornehmlich verwandt, um den Nutzungsberechtigten einen möglichst geringen Grabpflegeaufwand zu bieten. Gerade diesen Aspekt der Pflegeaufwandreduzierung hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 30. Oktober 2007 mit der ergänzenden Einführung der Bestattungsformen des pflegefreien Reihengrabs (mit und ohne Liegeplatte) und des pflegefreien Urnengrabs berücksichtigt.

Auch könnte eine hohe Inanspruchnahme der Grabform mit einer vollflächigen Grababdeckung dem unter § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung normierten Friedhofszweck, dass Friedhöfe aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktion erfüllen, unterlaufen werden.

Aufgrund der Tatsache, dass unter Umständen längere Ruhefristen zu erwarten sind und bereits Grabformen mit Pflegefreiheit angeboten werden, sollte auch vor dem Hintergrund möglicher Kostensteigerungen hinsichtlich der Grabnutzungsgebühren von einer Einführung vollflächiger Grababdeckplatten abgesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Erlass der als Entwurf vorgelegten Zweiten Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 30. Oktober 2007

Anlagen:

Entwurf der Zweiten Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 30. Oktober 2007



Zweite Änderungssatzung Friedhof 2010.doc

In Vertretung

gez. Blech